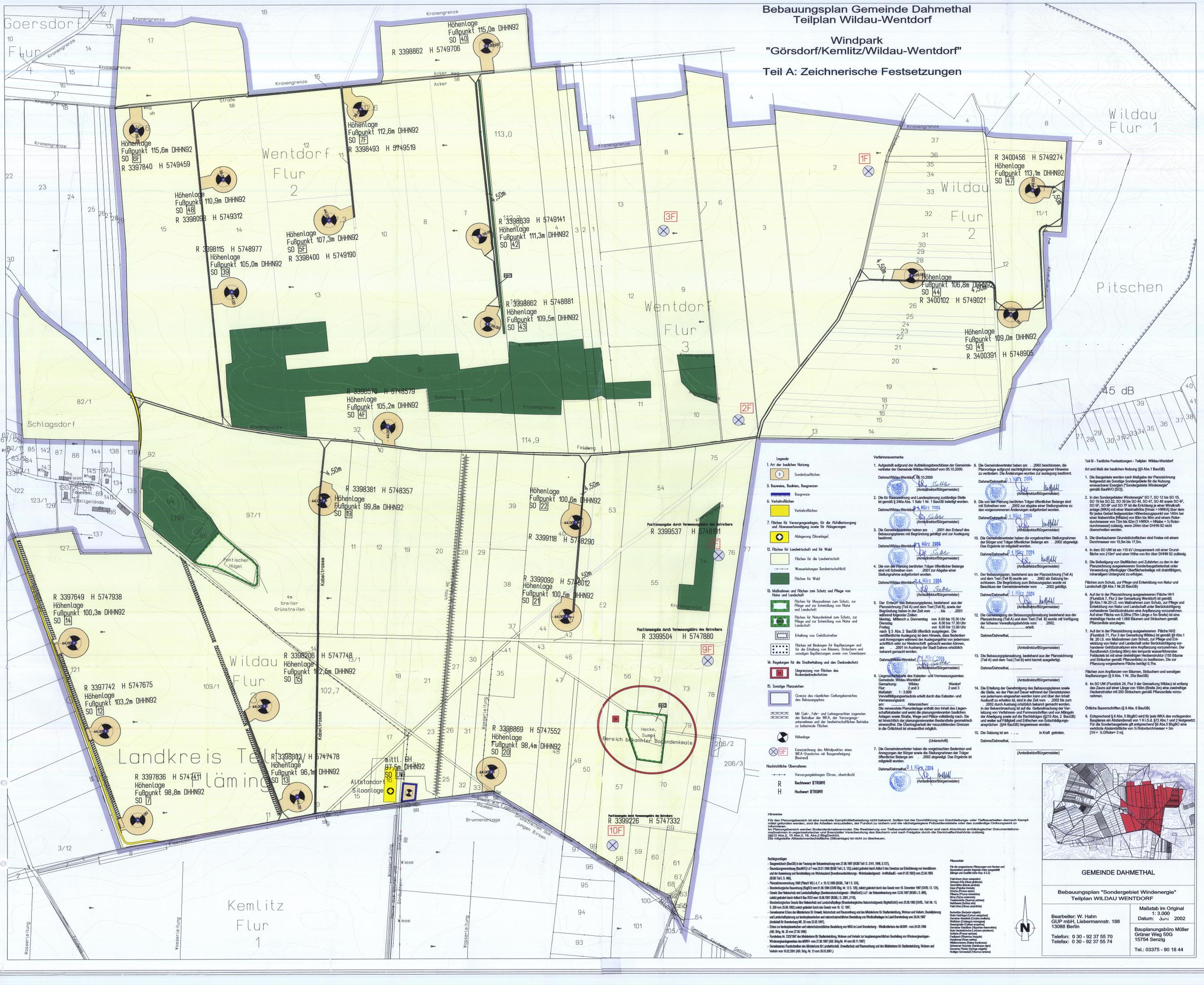


Bebauungsplan Gemeinde Dahmethal  
Teilplan Wildau-Wentdorf

Windpark  
"Görsdorf/Kemnitz/Wildau-Wentdorf"  
Teil A: Zeichnerische Festsetzungen



- Legende**
- 1. Art der baulichen Nutzung
  - Sonderflächen
- 2. Bauweise, Bauboden, Baugrenzen
  - Baugrenze
- 3. Verkehrsflächen
  - Verkehrsfächen
- 4. Flächen für Versorgungszwecke, für die Abfallabfuhr und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen
  - Abgasanlage (Skorologie)
- 5. Flächen für Landwirtschaft und für Wald
  - Flächen für die Landwirtschaft
  - Wasserleitungen (landwirtschaftlich)
  - Flächen für Wald
- 6. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft
  - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Flächen für Naturland zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Erhaltung von Gehölzsträufen
  - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- 7. Regelungen für die Stadtentwicklung und den Denkmalschutz
  - Umgebung des Flächen des Bodendenkschlutzes
- 8. Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
  - Mit Geh-, Fahr- und Lehnwegen zugunsten der Betreiber der WKA, der Versorgungseinrichtungen und der landwirtschaftlichen Betriebe zu bestmögliche Flächen
  - Höhentage
  - Kennzeichnung des Mittelpunkt eines WKA-Standortes mit Baugrenzung
- Nachrichtliche Übernahmen**
  - Versorgungsleitungen (Strom, oberirdisch)
  - Rechtswert (ETR389)
  - Höhwert (ETR389)

**Verfahrensvermerk**

1. Aufgestellt aufgrund der Auftragsbeschlüsse der Gemeindevertreter der Gemeinde Wildau-Wentdorf vom 05.10.2000.

2. Die für die Realisierung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beauftragt worden.

3. Die Gemeindevertreter haben am ... 2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... 2001 während folgender Zeiten:

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... 2002 abgelegt.

7. Die Gemeindevertreter haben am ... 2002 beschlossen, die Planvorlage aufgrund nachrichtlicher eingegangener Hinweise zu verändern. Die Änderungen wurden zur Auslegung bestimmt.

8. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... 2002 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenommenen Änderungen aufgefordert worden.

9. Die Gemeindevertreter haben die vorgeschlagenen Stellungnahmen der Bürger und Träger öffentlicher Belange am ... 2002 abgelehnt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

10. Die Gemeindevertreter haben die vorgeschlagenen Stellungnahmen der Bürger und Träger öffentlicher Belange am ... 2002 abgelehnt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ... 2002 als Satzungsbeschluss, die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertreter vom ... 2002 gebilligt.

12. Die Genehmigung der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... 2002, erteilt.

13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgetriggert.

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, von der Plan und Dauer während der Überwindung von jemandem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zahl vom ... 2002 bis zum ... 2002 durch Auslegung ersichtlich bekannt gemacht worden.

15. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

**Teil B - Textliche Festsetzungen - Teilplan Wildau-Wentdorf**

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Die Baugruben werden nach Maßgabe der Planzeichnung festgesetzt als Sondergebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien "Sondergebiete Windenergie" gemäß BauNVO § 50j.

2. In den Sondergebieten "Windenergie" SO 7, SO 12 bis SO 15, SO 19 bis SO 22, SO 29 bis SO 41, SO 47, SO 48 sowie SO 49, SO 57, SO 58 und SO 59 ist die Errichtung je einer Windkraftanlage (WKA) mit einer Maximalhöhe (H<sub>max</sub>) über dem für jedes Gebiet festgesetzten Höhenreferenzpunkt von 140m bei einer Nabenhöhe (H<sub>Nab</sub>) von 80m bis 95m und einem Rotordurchmesser von 70m bis 81m (H<sub>WKA</sub> = H<sub>Nab</sub> + 1/2 Rotordurchmesser) zulässig, wenn 240m über DPHN 92 nicht überschritten werden.

3. Die überbauten Grundstücksflächen sind Kreise mit einem Durchmesser von 15,5m bis 17,5m.

4. In dem SO 19W ist ein 110 kV Umspannwerk mit einer Grundfläche von 210m<sup>2</sup> und einer Höhe von 6m über DPHN 92 zulässig.

5. Die Befestigung von Stellflächen und Zufahrten zu den in der Planzeichnung ausgewiesenen Sonderbaugebiet unter Verwendung offener Oberflächenbeläge mit drainierfähig, mineralienem Sintergrund zu erfolgen.

6. Auf der in der Planzeichnung ausgewiesenen Fläche H11 (Flurstück 71, Flur 3 der Gemarkung Wildau) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.S.v. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzstrukturen eine Anpflanzung vorzunehmen. Auf einer Fläche von 0,50ha (70m Länge x 50m Breite) ist eine dreifache Hecke mit 1.068 Bäumen und Sträuchern gemäß Planzeichnung anzulegen.

7. Auf der in der Planzeichnung ausgewiesenen Fläche H12 (Flurstück 71, Flur 3 der Gemarkung Wildau) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.S.v. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzstrukturen eine Anpflanzung vorzunehmen. Der Randbereich (Längs 50m) des temporär wasserführenden Fließbaches ist mit einer dreifachen Hecke aus Eichen, Stacheln und Stacheln gemäß Planzeichnung zu bepflanzen. Die zur Pflanzung vorgesehene Fläche beträgt 0,1ha.

8. Im SO 19W (Flurstück 24, Flur 3 der Gemarkung Wildau) ist entlang des Zams auf einer Länge von 150m (Breite 2m) eine zweifache Hecke aus 200 Stäben gemäß Planzeichnung vorzunehmen.

9. Entsprechend § 6 Abs. 5 BbgBO wird für jede WKA des vorliegenden Bebauungsplans ein Abstandswert von 111 i.S.d. § 72 Abs. 1 und 2 festgesetzt. Für die Sonderbaugebiete gilt entsprechend § 6 Abs. 5 BbgBO eine vertikale Abstandshöhe von 1/3 Rotordurchmesser + 3m (H<sub>1/3</sub> = 1/3 D<sub>Rotor</sub> + 3 m).

**GEMEINDE DAHMETHAL**

**Bebauungsplan "Sondergebiet Windenergie" Teilplan WILDAU WENTDORF**

Bearbeiter: W. Hahn  
GUP mbH, Liebermannstr. 188  
13088 Berlin

Maßstab im Original 1:3.000  
Datum: Juni 2002  
Bauplanungsleiter  
Grüner Weg 50G  
15754 Senzig  
Tel.: 03375 - 90 18 44

Goersdorf  
Flur  
Kronengrenze  
10  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18

Wentdorf  
Flur 2  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18

Wentdorf  
Flur 3  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18

Wildau  
Flur  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18

Wildau  
Flur  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18

Wildau  
Flur  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18

Wildau  
Flur  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18

Wildau  
Flur  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18

Wildau  
Flur  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18

Wildau  
Flur  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18